hungsrecht nur dann möglich, wenn sie sich im Hinblick auf die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder als notwendig, als unabweisbar darstellt. Das ist nach Ziff. 23 der Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (GBl. II S. 847) dann der Fall, wenn durch die bisherige Erziehung die kontinuierliche Entwicklung der Kinder i. S. des Art. 38 Abs. 4 der Verfassung und der §§ 3, 42, 43 FGB bei dem Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet ist und die Beibehaltung der bisherigen Regelung sich auf ihr Wohl nachteilig auswirkt.

Aus den strengen Anforderungen für eine Änderung des Erziehungsrechts darf jedoch entgegen der Urteilsbegründung des Kreisgerichts nicht abgeleitet werden, daß sie nur dann gerechtfertigt ist, wenn Voraussetzungen vorliegen, die auch den Entzug des Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 1 FGB begründen könnten. In dieser unrichtigen Auffassung des Kreisgerichts liegt die Ursache für die nicht mit § 48 FGB übereinstimmende Entscheidung. Seine Ansicht ist mit dem Wortlaut der beiden Normen, ihrer Aufgabenstellung und den Folgen der jeweiligen Entscheidung nicht zu vereinbaren.

Die Regelung des § 48 FGB zählt zu den Bestimmungen, die die Übertragung des Erziehungsrechts betreffen, und nicht zu den Normen, die einen zeitweiligen oder endgültigen Eingriff in das Erziehungsrecht beinhalten. Zu diesen Tatbeständen gehört jedoch § 51 Abs. 1 FGB, der den Entzug des Erziehungsrechts als schwerwiegendste Maßnahme und als Beendigung des Grundrechts der Eltern aus Art. 38 der Verfassung erfaßt.

Entsprechend dem unterschiedlichen Charakter beider Normen setzt der Entzug des Erziehungsrechts schwere, schuldhafte, die Entwicklung der Kinder gefährdende Versäumnisse der Eltern voraus. Hingegen ist die Änderung des Erziehungsrechts allein davon bestimmt, die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder zu sichern. Demzufolge ist es nicht erforderlich, daß die Eltern ihre Pflichten ungenügend erfüllt haben, obgleich auch dieser Grund zur Änderung einer vorliegenden Entscheidung führen kann. Sie ist jedoch auch dann gerechtfertigt, wenn sich aus objektiven Gründen oder aus Umständen, die in der Entwicklung des Kindes oder des Erziehungsberechtigten liegen, besondere Faktoren ergeben haben, die die Änderung einer früheren Entscheidung des Gerichts oder Organs der Jugendhilfe erfordern.

Unterschiedlich sind auch die Folgen der Änderung und des Entzugs des Erziehungsrechts für die Eltern der ehelichen Kinder. Mit der Änderung gelangt der bisher erziehungsberechtigte Elternteil in die Stellung eines Nichterziehungsberechtigten, d. h. ihm verbleiben eine Reihe von familienrechtlichen Rechten und Pflichten aus seiner bisherigen Stellung als Erziehungsberechtigter, die sich aus §§ 27, 47 Abs. 3, 69 Abs. 1, 65 Abs. 3 FGB und den unterhaltsrechtlichen Bestimmungen ergeben und die ihm ermöglichen, weiterhin die Verbindung zu dem Kind zu erhalten. Hingegen führt der Entzug des Erziehungsrechts dazu, daß die familienrechtlichen Rechte und Pflichten der Eltern mit Ausnahme ihrer Unterhaltspflicht beendet werden und eine im allgemeinen endgültige Trennung von dem Kind erfolgt (vgl. hierzu FGB-Kommentar, Berlin 1970, S. 221 f., 236 f. und 1351).

Im vorliegenden Verfahren hat das Kreisgericht das Schwergewicht seiner Sachaufklärung auf die Fragen gelegt, die die bisherige Ausübung des Erziehungsrechts durch die Verklagte betreffen. Den Überlegungen des Kreisgerichts ist darin zu folgen, daß allein der Umstand, daß die Verklagte die tatsächliche Ausübung

des Erziehungsrechts weitgehend ihrer Mutter überlassen hat, noch nicht rechtfertigt, die im Eheverfahren getroffene Entscheidung zu ändern. Wenn auch die gewissenhafte Wahrnehmung des Erziehungsrechts im allgemeinen erfordert, daß der Erziehungsberechtigte und die Kinder in einer Familie leben, weil dadurch die Hauptaufgabe des Erziehungsberechtigten, die Erziehung der Kinder in Übereinstimmung mit dem. sozialistischen Erziehungsziel, am besten zu verwirklichen ist, so ist nicht auszuschließen, daß die Ausübung des Erziehungsrechts, bedingt durch objektive oder subjektive Umstände, weitgehend einem anderen anvertraut wird. Diese Entscheidung liegt, vorausgesetzt, daß bei der Auswahl und Beauftragung eines anderen die Interessen der Kinder gewahrt werden, im Rahmen der durch § 43 FGB bestimmten Rechte und Pflichten des Erziehungsberechtigten.

Das Kreisgericht hat sich jedoch, ausgehend von seiner unrichtigen Rechtsauffassung und infolge der Nichtbeachtung der Ziff. 24 der OG-Richtlinie Nr. 25, nicht im erforderlichen Maße mit einigen weiteren, für die Entscheidung beachtlichen und deshalb aufklärungsbedürftigen Umständen befaßt. Insbesondere hat es unbeachtet gelassen, daß die Änderung des Erziehungsrechts auch gerechtfertigt sein kann, wenn die rechtlichen mit den tatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen sind (Ziff. 25 der OG-Richtlinie Nr. 25).

Nach dem bisherigen Beweisergebnis ist auf Grund der Aussagen der Zeugin P., der Mutter der Verklagten und Großmutter der Kinder, und des Zeugen R., des nicht erziehungsberechtigten Vaters, davon auszugehen, daß sich aus den bisherigen Lebensverhältnissen beider Zeugen ergab, daß sich der Zeuge R. neben der von der Verklagten beauftragten Zeugin P. in einem begrenzten Umfange an der täglichen Erziehung der Kinder beteiligt hat. Er hat dadurch, selbst wenn sein erzieherischer Einfluß infolge seiner Arbeitszeitregelung begrenzt war, sich mehr und unmittelbar um die Kinder bemüht als die erziehungsberechtigte Verklagte.

In den Mittelpunkt seiner Sachaufklärung hätte das Kreisgericht über das bisherige Beweisergebnis hinausgehend die Fragen stellen müssen, die die weitere Entwicklung der Kinder nach der Ehescheidung, insbesondere ihr Verhältnis zur Verklagten und zu dem Zeugen R., berührten. Da die Verklagte bereits seit Dezember 1967 bzw. Sommer 1968 von den Kindern getrennt lebt und zu ihnen nur einen geringen Kontakt hatte, wäre der Frage, wie die derzeitige Bindung der Kinder zur Mutter ist, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden gewesen, zumal sie auch im Hinblick auf die künftige Gestaltung der weiteren Lebensbedingungen der Kinder von Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang wären ferner alle die Fragen aufzuklären gewesen, die die künftige Gestaltung der Lebensverhältnisse der Kinder, der Verklagten, des Vaters und der Zeugin P. betreffen. Sollte sich hierbei z. B. ergeben, daß die Verklagte bereits in kurzer Zeit über ausreichenden Wohnraum verfügt, ihre persönlichen Beziehungen geordnet sind, die Kinder ungeachtet der Trennung zu ihr einen engen Kontakt gehalten haben und die Zeugin P. entsprechend ihren Absichten bei Ehescheidung mit der Verklagten und den Kindern Zusammenleben würde, so daß die Veränderungen in den Erziehungsbedingungen der Kinder nicht sehr einschneidend wären, so bestünden keine Voraussetzungen, die Änderung der Erziehungsrechtsentscheidung als unabweisbar zu betrachten. Anders wäre der Sachverhalt bereits dann zu beurteilen, wenn sich die Kinder von der Verklagten bereits so weitgehend entfremdet haben, daß bei einer Übersiedlung